

Herzlich willkommen zum „Amateur im Außenamt“-Newsletter. Diese neue Dienstbezeichnung unseres Außenministers stammt von Sahra Wagenknecht und gefällt uns zugegebenermaßen recht gut. Wir erwähnen sie daher gerne, ohne dass der Newsletter auch nur ansatzweise etwas mit Heiko Maas zu tun hätte. Das Amateurwesen ist unsere Sache nicht.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2018-06-08> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Wir steigen ein >

Wir haben nun alles sorgfältig analysiert: Während bei Jurcoach das Problemfeld-Wiki läuft wie geschnitten Brot, schwächelt das eigentliche Hauptbetätigungsfeld des LSH, der Newsletter, bedenklich. Man versucht uns mit der Methode „Nicht einmal ignorieren“ den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wir geben zu: Das zermürbt. Wir haben uns daher entschlossen, in der Welt der Tier-News einzusteigen. In einer Endstufe werden dann süße Katzenvideos und ein Fitness-Blog hinzukommen. Bei Letzterem stecken wir allerdings noch in den Kinderschuhen. Wir kommen gerade von den Maultaschen in Sahnesoße.

Besonders gut hat uns eine Eilmeldung aus den vergangenen Tagen gefallen, wonach aus einem Zoo in der Eifel zwei Tiger, zwei Löwen und ein Jaguar ausgebrochen seien. – Auch wenn wir uns relativ sicher wähten, ließen wir umgehend die Rollos runter und beendeten die Arbeitswoche vorzeitig. Später sollte sich herausstellen, dass die fünf Raubkatzen bei dem in der Eifel herrschenden Schietwetter keinerlei Interesse verspürten, ihr Gehege zu verlassen.

<http://www.faz.net/-i4a-9aryq>

Nach ein paar Tagen Flaute, in der wir uns mit einigen erlegten Insekten die Zeit vertrieben, die wir uns von einer Biologin als nicht in die Kategorie der Tigermücke fallend bestätigen ließen, wurde es wieder aufregend: Die BZ fühlt Wildtierexpertin Geva Peerenboom gleich zu Beginn gehörig auf den Zahn, indem sie das Interview mit der folgenden Frage eröffnet: „Plötzlich steht ein Fuchs vor mir. Was mache ich?“

„Nichts“, lautet die Antwort von Geva Peerenboom.

<https://strafrecht-online.org/bz-fuchs>

II. Law & Politics

< Nächster Anlauf: Süddeutsche Bundesländer wollen Jugendstrafrecht zurückdrängen >

Kein skandalisierbarer Einzelfall in Sicht und dann bestätigt auch noch die Polizeiliche Kriminalstatistik den Trend eines Rückgangs junger Tatverdächtiger. Die gängigen Argumentationsmuster verschärfter Sicherheitsgesetzgebung waren Guido Wolf und Winfried Bausback, den Justizministern von Baden-Württemberg und Bayern, also versperrt, als sie jüngst gemeinsam für ihren Vorschlag warben, die Altersgruppe der sog. Heranwachsenden künftig stärker dem allgemeinen Strafrecht zuzuweisen.

<https://strafrecht-online.org/bz-jugendstrafrecht>

Denn während Jugendliche (14 - 18 Jahre) dem Jugendstrafrecht unterstehen und für Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres ausnahmslos das allgemeine Strafrecht gilt, genießen die 18 bis 21-Jährigen einen strafanwendungsrechtlichen Sonderstatus. Trotz Volljährigkeit kann gemäß § 105 I JGG auf von ihnen begangene Straftaten Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn die Persönlichkeit des Täters nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichsteht oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Tatsächlich sehen die Gerichte diese Voraussetzungen in der Mehrzahl der Fälle als erfüllt an. Die Quote der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden liegt bundesweit konstant bei ca. 60 %, wobei eine nähere Analyse beträchtliche regionale wie deliktsspezifische Unterschiede offenlegt. Einer Aufschlüsselung nach Bundesländern zufolge liegt die Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht in Hamburg bei 90 %, in Baden-Württemberg hingegen bei nur 44 %. Und während Verkehrsdelikte noch überwiegend nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden, nimmt die Anwendungshäufigkeit von materiellem Jugendstrafrecht tendenziell mit der Schwere des Delikts zu, bis hin zu Quoten von über 90 % bei Raub, räuberischer Erpressung und Totschlag.

In den Augen der beiden Minister beschreiben diese Werte eine klare Fehlentwicklung. Die eindeutige Neigung der Gerichte zur Anwendung des Jugendstrafrechts widerspreche dem historischen Willen des Gesetzgebers, der bei Implementierung des § 105 JGG im Jahr 1953 einen Rückgriff auf das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden nur für Ausnahmefälle bereithalten wollte. Mit Erreichen der Volljährigkeit verbinde die Rechtsordnung Reife und Verantwortungsbewusstsein. Was auf der einen Seite zum Erwerb vielfältiger neuer Rechtspositionen führe, müsse auf der anderen Seite aber eben auch mit einem erweiterten Pflichtenkreis und insbesondere einer uneingeschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit verknüpft sein. Dass Heranwachsende stattdessen gerade bei schweren Delikten so häufig in den Genuss des Jugendstrafrechts mit seinen abgemilderten Strafrahmen kämen, sei der Bevölkerung nicht zu vermitteln.

Nun werden die Gerichte aufgrund der Gewaltenteilung nicht über Nacht zu einer veränderten Normauslegung finden, nur weil zwei Minister die Backen aufblasen. Wolfs und Bausbecks Intention müsste also gesetzgeberisch umgesetzt werden, etwa in Form einer Neufassung des § 105 JGG, die klarer als gegenwärtig die Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende zur Regel erklärt.

Doch was da von Wolf und Bausbeck so selbstbewusst vorgetragen wird, ist in Wirklichkeit ein alter Hut. Entsprechende Gesetzesinitiativen zur Reform des § 105 JGG im Sinne einer Zurückdrängung des Jugendstrafrechts gab es in den vergangenen 20 Jahren mehrfach. Allesamt schafften sie es nicht über das Stadium eines Entwurfs hinaus. Dem neuen Vorstoß ist ein ähnliches Schicksal zu wünschen.

Denn die Argumentation der Minister stützt sich auf ein starres und formalistisches Verständnis von Volljährigkeit, das neurowissenschaftliche und entwicklungspsychologische Erkenntnisse ausblendet. Nach diesen handelt es sich gerade bei der Übergangsphase vom Jugend- ins Erwachsenenalter um einen sozialpsychologisch dynamischen Prozess, der von einer Vielzahl individueller Faktoren abhängt. Die mit Auszug, Arbeitssuche und der Transformation des sozialen Umfelds verbundenen Umbrüche erfordern von Heranwachsenden komplexe Adaptionleistungen und begründen eine psychosoziale Labilität. Ferner weisen die für Impulskontrolle und Folgenantizipation zuständigen Hirnareale eine vergleichsweise verzögerte Reifeentwicklung auf, deren vollständige Ausbildung oft noch bis zum 25. Lebensjahr andauert.

Dass sich dies eben auch in delinquentem Verhalten widerspiegelt, zeigen kriminologische Untersuchungen. Strukturell und motivational seien die Straftaten Heranwachsender häufig von Anpassungsschwierigkeiten, Gruppenbezug, Impulsivität und Risikobereitschaft geprägt und wiesen dadurch große Ähnlichkeit zur episodenhaften Jugenddelinquenz auf.

Dies alles untersagt einen Rückschluss von einer willkürlich gesetzten Altersgrenze auf eine bestimmte Reifeentwicklung. Eine solch klare Grenzziehung mag in anderen Rechtsgebieten zum Zwecke des Verkehrsschutzes erforderlich sein, im Strafrecht aber geht es um die individuelle Vorwerfbarkeit eines Verhaltens, die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verlangt. Außerdem ist die ausgesprochene strafrechtliche Sanktion im Sinne einer spezialpräventiven Wirkung an Persönlichkeit und Lebensumständen des Täters auszurichten. Mit seinem differenzierteren und stärker auf soziale Stabilisierung abzielenden Rechtsfolgensystem eröffnet das Jugendstrafrecht auch für Heranwachsende geeignetere Reaktionsmöglichkeiten im Sinne künftiger Legalbewährung. Wer hierüber mit der lapidaren Feststellung „Wer Auto fahren darf, muss auch strafrechtlich geradestehen“, hinweggeht, argumentiert etwas einfältig.

Dies hätte wohl auch der historische Gesetzgeber so gesehen, der mit § 105 JGG ja gerade sein Bewusstsein für die sensible Phase des Heranwachsens bewies. Zwar mag er 1953 noch vom Regelfall der Anwendung des allgemeinen Strafrechts ausgegangen sein.

Dies liegt aber möglicherweise daran, dass er eben nicht auf einen derart breiten Forschungsstand der Begleitwissenschaften zurückgreifen konnte. Die Rechtsprechung reflektierte ihn in der Folge kontinuierlich und entfernte sich mit guten Gründen vom ursprünglich präferierten Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Nun ist die aktuelle Regelung des § 105 JGG nicht von sämtlicher Kritik freizusprechen. Die zu treffende Entscheidung, ob ein Heranwachsender aufgrund einer Reifeverzögerung einem Jugendlichen gleichsteht, wird schon dadurch erschwert, dass ein bestimmter, sicher abgrenzbarer Typ des Jugendlichen als Vergleichsmaßstab nicht existiert. Es muss also eine aufwendige Gesamtwürdigung erfolgen, die gerade bei leichteren Delikten aus verfahrensökonomischen Gründen aber oft unterbleibt.

Doch mit einer Überführung Heranwachsender in das allgemeine Strafrecht würden mehr Probleme geschaffen als gelöst. Es gilt vielmehr, die bei der Persönlichkeitsdiagnose herangezogenen Kriterienkataloge stetig wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und in ihrer Operationalisierung fortzuentwickeln. Dies würde auch eine überregional einheitlichere Handhabung der Norm fördern.

< Prantl hält Hof >

Heribert Prantl kommt im Newsletter und den LSH-News auf satte 33 Treffer. Schon 2014 gelangten wir daher zu dem Schluss, er genieße im NL „einen ähnlichen Kultstatus wie Til Schweiger und Boris Becker“. Seine ihm von uns verliehenen Adelstitel sind folgerichtig durchweg von Ehrfurcht geprägt: „Edelfeder der Süddeutschen Zeitung“, „unser freiheitlich-rechtsstaatliches Gewissen schlechthin“ und dann eigentlich durchgängig „Chef“: „Chefbewerter der Nation“, „Chefbürgerrechtler der Süddeutschen Zeitung“, „Chefideologe“ und natürlich „Chefkoch“.

Der vergleichsweise nicht ganz unumstrittene Kristian Stemmler, der aus der Partei der Linken flog und auch bei der PARTEI nicht glücklich wurde, hat im Interview mit Heribert Prantl für die junge Welt seine Hausaufgaben gemacht und schleimt sich zu Beginn erst einmal gehörig ein: „Haben Sie einen Doppelgänger, oder wie schaffen Sie das?“

Das schmeichelt natürlich schon. Und bei dankbaren Fragen über das bayerische Polizeiaufgabengesetz, die Aufweichung der Trennungsgebots zwischen Polizei und Geheimdiensten, den Entwurf des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes, Europa, die Relevanz von Terror und im Rahmen der beliebten Wortspiele mit Freiheit und Sicherheit trumpft Heribert Prantl mit seinen in diversen Newslettern gerühmten Fähigkeiten auf, stets einen passenden Textbaustein parat zu haben, der seinen Nimbus als Kämpfer für die Freiheitsrechte des Einzelnen weiter festigt.

Aber es liest sich zugegebenermaßen recht süffig und sei daher all denjenigen ans Herz gelegt, die im Plauderton ein wenig über die Grundzüge des Sicherheitsstaats erfahren wollen.

<https://strafrecht-online.org/jungewelt-prantl>

Kristian Stemmler lässt sich von der auf den ersten Blick gelösten Stimmung einlullen und wird gegen Ende des Interviews ein wenig unvorsichtig: „Von Journalist zu Journalist muss ich Sie auch auf die Rolle der Medien im Lande ansprechen.“

Hätte der Meister schlechte Laune gehabt, wäre es das gewesen. Bei aller scheinbaren Nähe, die Differenz bleibt riesig. Geradezu zu Ihnen, Kristian Stemmler!

III. News aus der Regio

< Der LSH stellt vor: Unserer Freunde aus der Badischen Zeitung – Teil 3 >

Die Sportberichterstattung ist eine Domäne der Badischen Zeitung. Denn ansonsten agiert man vornehmlich „unter dem Strich“. Für unsere auswärtigen Leserinnen und Leser: Das ist die Sparte auf der ersten Seite, die manchmal knapp deren Hälfte einnimmt und sich Themen wie „Vom Nutzen des Rückspiegels“ oder „Rapunzel auf der Flucht“ widmet. Sport bedeutet dabei: Der SC Freiburg. Wir sprechen natürlich von den Männern, obwohl die Frauen weit erfolgreicher agieren. Über die Eisvögel oder die Wölfe möge man sich eh anderweitig informieren.

Diese Berichterstattung läuft stets nach einem bewährten Schema ab: Man findet sich in den Protagonisten des Underdogs ein, zeigt sich vorbehaltlos solidarisch, leidet mit ihm und freut sich bereits wie ein Schneekönig, wenn man etwas über die Gestaltung des freien Nachmittags während eines Trainingslagers erfährt: „Ein bisschen regenerieren.“ Hierfür eignet sich ein tiefenentspanntes badisches Interview mit Michael Dörfler allemal.

<https://www.youtube.com/watch?v=cBBV9kyS4IU>

IV. Exzellenz

< Exzellenz und Europa >

Jeder, der in letzter Zeit ein wenig müde vom Streben nach Exzellenz geworden ist, wird wenigstens für Europa nach wie vor und hellwach das Wort ergreifen. Rektor Schiewer ist Feuer und Flamme für beides, was einen stutzig machen sollte. Im verbissen geführten Kampf um die im Herbst dauerhaft zu vergebende deutsche Exzellenzkrone, die Freiburg unbegreiflicherweise abhandengekommen war, setzt er ganz auf den European Campus.

Dies sei die Vision eines nicht Geringeren als Emmanuel Macron und auch Angela Merkel sei grundsätzlich dafür, zumindest ein bisschen.

<http://www.pr.uni-freiburg.de/pm/2017/exzellenz-und-europa>

In unzähligen Interviews, Reden und Pressemitteilungen ist von einem unwiderstehlichen Rückenwind für eine einzigartige Idee die Rede, der einen instinktiv am Fahnenmast der Alma Mater Halt suchen lässt. Ganz zu Recht, tönt es aus dem Rektorat, denn es ist unsere exzellente Idee, die nach dem Preis weiterer Exzellenz schreit.

<https://strafrecht-online.org/eucor-chance>

Aber was wäre nun in dem undenkbaren Fall, dass man sich beim nationalen Wettbewerb um die Exzellenz wie Sané einen Nasenstüber holen würde? Löw formuliert eine solche Situation voller Mitgefühl wie folgt: „Es ist so, als ob Du am Check-in-Schalter stehst und dann nicht einsteigen darfst.“

Bei aller Hochachtung für die hohe Formulierungskunst unseres Trainers dürfen wir sein Bild ein wenig modulieren: „Es ist so, als ob Du am Check-in-Schalter für die First Class stehst und man Dich dann mit der Business Class abspeist, weil die Nichte von Jogi Löw mitreisen möchte.“

Das ist schon ein wenig bitter, das geben wir gerne zu. Aber die Universität Freiburg würde bereits über den European Campus genau das erreichen, was ihr am Herzen liegt. So analysiert Nathalie Schäfer (Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften) treffend: „Die Funktionsweise der Netzwerke ist Programmen wie der deutschen Exzellenzinitiative nachgebildet – sie werden die Wettbewerbslogik im europäischen Hochschulraum fördern. Wirtschaftsstarke Hochschulregionen dürften vom Programm profitieren, strukturschwache Regionen drohen durch die Maschen zu fallen.“

Und Andreas Keller von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ergänzt: „Damit wird die Idee der europäischen Hochschulreform konterkariert, qualitativ hochwertige Bildung und Forschung in der Breite zu gewährleisten – und nicht nur in einem ausgesuchten Klub von Eliteuniversitäten. Wir brauchen aber keine europäische Exzellenzinitiative, sondern gute Hochschulbildung für alle.“

<https://strafrecht-online.org/jungewelt-europa-exzellenz>

Rektor Schiewer aber will mehr, er will das Double.

V. News aus der Lehre

< Stereotype Ausbildungsfälle an juristischen Fakultäten >

Im letzten Jahr schreckte die Freiburger Examensrede einer Gruppe von Studierenden das Festpublikum kurzzeitig auf. Ihr Rat für ein gutes Examen: Sei ein deutscher weißer Mann und komme aus einer Akademikerfamilie. – Das Jurastudium trage eine Mitverantwortung für die Benachteiligung der Frau, ihm liege ein verheerendes Frauenbild zugrunde.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2017-09-08> (S. 6)

Die hierfür u.a. herangezogene Studie von Dana-Sophia Valentiner ist mittlerweile veröffentlicht und sei noch einmal zusammenfassend vorgestellt. Im Rahmen des Forschungsprojekts „(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen“ hatte sie 87 Examensübungsübungsklausuren ausgewertet, die 2014/15 an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School von Studierenden bearbeitet wurden.

<https://strafrecht-online.org/uni-hamburg-stereotypen>

Und es liegt ganz so, wie wir es befürchteten: 80 Prozent der Akteur*innen sind männlich. Die wenigen dargestellten Frauen treten überwiegend als entscheidungs- und handlungsunfähige Akteurinnen auf, die regelmäßig über ihre Beziehung zu einem Mann definiert werden („Geliebte des T“, vgl. die symptomatische passivische Form). Dies spiegelt sich zudem in den von den Frauen bekleideten Berufen, die durch Abhängigkeit geprägt sind. In juristischen Berufen betätigen sich sechsmal so viele Männer wie Frauen.

Die von Valentiner gezogenen Folgerungen sind zurückhaltend: Auf das Strafrecht bezogen finde der geringe Anteil von Täterinnen sogar einen gewissen Rückhalt in der Kriminalstatistik. Generell nehme man aber die negativen Auswirkungen von Stereotypen auf die Motivation von Lernenden nicht ernst. In der Ausbildung würde der Grundstein dafür gelegt, wie Jurist*innen später Entscheidungen trafen. Erfahrungen und Alltagswissen spielten neben dem Fachwissen hierbei eine Rolle und würden durch stereotype Fälle kontraproduktiv beeinflusst.

Wir gehen noch einen Schritt weiter: Die Sprache konstruiert die Wirklichkeit und rekapituliert sie nicht lediglich. Auch über juristische Ausbildungsfälle stabilisiert sie daher das Machtgefälle zwischen Mann und Frau bzw. verfestigen sich bestehende Differenzen. Der Hinweis auf eine lediglich abgebildete Wirklichkeit wäre entweder naiv oder schäbig.

Aber wie steht es mit dem Strafrecht, bei dem Valentiner eine Sondersituation ausmacht? Immerhin seien männliche Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik weit überproportional vertreten.

Diese Relativierung überrascht. Sie verkennt die hinter dieser Verteilung stehenden Zuschreibungsprozesse. So dient das Strafrecht nach der kritischen Kriminologie primär dazu, die ökonomisch ungleichen Strukturen zu stabilisieren, es schützt darüber hinaus aber auch die ungleiche Verteilung der Macht zwischen den Geschlechtern oder verdeutlicht diese zumindest symbolisch. Damit trägt das Strafrecht zur Reproduktion des erwünschten Status quo der Gesellschaft bei (Gerlinda Smaus).

Männer werden hiernach generell der Kontrolle durch das „öffentliche“ Strafrecht unterstellt, während die Kontrolle von Frauen weitgehend der Privatsphäre überlassen bleibt. Wird die öffentliche Kontrolle bemüht, führt sie bei Männern häufiger zur kriminellen Definition, bei Frauen hingegen zu somatischen und psychischen Definitionen abweichenden Verhaltens.

Die bei den Frauen im Vordergrund stehende psychiatrische Definition spricht diesen die den Männern vorbehaltene Verantwortlichkeit ab. Nur Letztere sind als kompetente Mitglieder der Gesellschaft zu begreifen.

Gerade bei der Erstellung von strafrechtlichen Ausbildungsfällen sollte man sich also bewusst sein, dass auch die vorgebliche empirische Ausgangslage bereits auf einem herrschaftsstabilisierenden Konstruktionsprozess beruht, der weiter verstärkt werden könnte. Für eine Relativierung dieser Gefahr besteht kein Anlass.

<https://strafrecht-online.org/rav-valentiner>

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Aufgeschreckt >

Matthias F. erwischt RH auf dem falschen Fuß: „Ihr Kommentar in der NZZ“ lautet die Betreffzeile einer Mail, die diesen ratlos zurücklässt. Eigentlich war sich RH nahezu sicher, die NZZ eher selten in den Händen gehalten, geschweige denn in ihr einen Kommentar verfasst zu haben. War deren Stärke nicht das Feuilleton, das RH regelmäßig erst im zweiten Anlauf zu buchstabieren vermag? Der forsche Beginn („Hallo Herr Hefendehl!“) lässt nichts Gutes erahnen. Matthias F. ist sichtlich erbost. Zwar geht es dann doch nicht um einen Beitrag von RH, wohl aber soll er etwas Unangemessenes im Rahmen einer Podiumsdiskussion an der Universität Freiburg gesagt haben. Die Kriminalitätsschwerpunkte in Freiburg seien wieder abzuschaffen, die Polizei möge sich auf das Eingreifen bei einer konkreten Gefahr konzentrieren. Freiburg solle endlich wieder so tolerant werden, wie es sich rhetorisch stets gebe.

Und Matthias F. fragt: Sollte man also etwa gegenüber Drogendelikten nachgiebiger agieren? Er werde aus den Aussagen von RH „nicht wirklich schlau. Fünf Tote in den letzten Monaten sprechen ja eigentlich eine deutliche Sprache.“

Wem hier angesichts ziemlich verschiedener Aspekte ein wenig der Kopf schwirrt, dem sei Verständnis entgegengebracht. Aber dieses Verständnis gilt in gleicher Weise Matthias F., der eben den Beitrag von Steve Przybilla in der Neuen Zürcher Zeitung las. In diesem geht es um das Bermudadreieck, in dem wegen des Alkohols die Fäuste fliegen, es geht um das Label Freiburgs als die kriminellste Großstadt in Baden-Württemberg, die Mordtaten an der Dreisam und in Endingen (zählt einfach mal mit, liegt nebenan), die Aufstockung der Polizei, Videokameras, den Verein „Sicheres Freiburg“ und sein Anti-Graffiti-Projekt zum Schutz der Immobilienbesitzer, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl und eben die Konstruktion von Kriminalitätsschwerpunkten, um verdachtsunabhängig gegen die übliche Klientel ermitteln zu können.

<https://strafrecht-online.org/nzz-fr-przybilla>

Der Schaffer dieser bunten Suppe mit Allerlei, nominiert für den Medienpreis Mittelstand 2018, charakterisiert sich selbst in nobler Zurückhaltung mit: „Er kam, sah und recherchierte“. Darüber hinaus „quält er den Nachwuchs als Lehrbeauftragter für Journalismus an der Uni Freiburg.“ – Lustig.

<https://www.freischreiber.de/profiles/steve-przybilla/>

Er quält vor allem die Leserinnen und Leser, indem er mit Anspielungen und halbgenen Thesen agiert, bei denen er gerade nicht bereit ist, diesen sorgfältig nachzuspüren. Und eben säuberlich zu differenzieren. Suppen mit Allerlei sind küchenhistorisch regelmäßig aus der Not geboren, man warf in einen großen Topf eben alles, was einem gerade noch vertretbar erschien, um im Gemenge die traurigen Komponenten zu kaschieren.

Steve Przybilla aber hat offensichtlich Chuzpe: Ihm gelang es nicht nur, diesen Fraß bei der Neuen Zürcher Zeitung unterzukriegen, 14 Tage später liest man nahezu Identisches ohne Hinweis auf eine Zweitverwertung in der Stuttgarter Zeitung. So ist das halt mit guten Eintöpfen, wird Steve Przybilla bekunden, sie schmecken in der Folgezeit fast noch besser.

<https://strafrecht-online.org/stz-fr-przybilla>

Matthias F. hat das alles nicht so recht durchschaut. Er möchte wissen, wie man nur auf die Idee von Toleranz und der Abschaffung von Kriminalitätsschwerpunkten bei fünf Toten kommen kann. – Weil dies eben nichts miteinander zu tun hat. Das gilt auch für Sie, Steve.

VII. Das Beste zum Schluss

Die Kategorie des devoten Interviews haben wir oben am Beispiel desjenigen mit Heribert Prantl bereits kennengelernt. Nina Ruge wiederum ist nicht bereit, die Zügel der Gesprächsführung aus ihren Händen zu geben oder auch nur zu lockern. Gerade sitzen!

<https://www.youtube.com/watch?v=0anwvGfJGog>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 8.6.2018

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>